

Hinweise zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung**§ 45 Abs.1 BBiG**

Stand: 01.2021

Vorschriften und Interpretation

Gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) können Auszubildende nach Anhören der Ausbildenden und der Berufsschule (BBS) vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

"Wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen" bedeutet nach durch Rechtsprechung unterstützter Auffassung (z. B. OVG Kassel, Beschluss vom 16.6.1971; VG Hamburg, Urteil vom 8.5.1980; VG Darmstadt, Urteil vom 18.5.1983), dass die Leistungen der Auszubildenden zum Antragszeitpunkt erheblich über dem Durchschnitt liegen müssen, d.h. mindestens mit "Gut" zu bewerten sind.

Die überdurchschnittlichen Leistungen der Auszubildenden müssen sowohl in der betrieblichen Ausbildung als auch in der BBS vorhanden sein.

Antragsrecht und -verfahren

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung können nur die Auszubildenden beantragen. Der Antrag bedarf keiner Form; Schriftform ist jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Das Antrags Schreiben der Auszubildenden ist rechtzeitig, einen Monat vor dem normalen Anmeldeschluss des angestrebten Prüfungstermins, einzureichen; d.h., 01.01. oder 01.08. j. J. (siehe auch turnusmäßige Mitteilungen - GeoIT berufaktuell - der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT). Beizufügen sind die üblichen Unterlagen, d.s. in der Regel der ausgefüllte und von beiden Vertragsschließenden unterschriebene Anmeldevordruck und die schriftlichen Ausbildungsnachweise. Für eine beschleunigte Bearbeitung des Antrages empfiehlt es sich, die Stellungnahmen der Ausbildungsstätte und der BBS bereits beizufügen; ansonsten kann die Entscheidung erst getroffen werden, nachdem die Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT die Beteiligten angehört hat. Aus den Stellungnahmen der Ausbildungsstätte und der BBS müssen die Leistungen notenmäßig erkennbar sein.

Wirkung der vorzeitigen Zulassung

Bei der vorzeitigen Zulassung brechen die Auszubildenden ihr Berufsausbildungsverhältnis vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende auf ihr alleiniges Risiko ab. Die Ausbildungsstätte ist von der Verpflichtung befreit, die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsplans, die zwischen dem früheren Prüfungstermin und dem vertraglich vereinbarten späteren Ausbildungsende liegen, zu vermitteln. Andererseits müssen aber die Auszubildenden zum Zeitpunkt der vorgezogenen Abschlussprüfung allen Anforderungen des Ausbildungsrahmenplans der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie (GeoITAusbV) gewachsen sein, weshalb deren Eigeninitiative besondere Bedeutung zukommt. Hieraus folgt, dass an Bewerber um die vorzeitige Prüfungszulassung die beschriebenen, hohen Leistungsanforderungen gestellt werden müssen.

Unterschied zwischen der vorzeitigen Zulassung und der Verkürzung der Ausbildungsdauer

Der wesentliche Unterschied zur Verkürzung der Ausbildungsdauer (vgl. Hinweise zu § 8 Abs. 1 BBiG) liegt in der fehlenden Verpflichtung der Ausbildungsstätte, im Falle der vorzeitigen Zulassung alle Rest-Fertigkeiten, -Kenntnisse und -Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans der GeoITAusbV vermitteln zu müssen.

Sonstiges

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist grundsätzlich auch möglich, wenn vorher die Ausbildungsdauer gemäß § 8 Abs. 1 BBiG verkürzt worden ist oder die Berufsausbildung in Teilzeitform (- Teilzeitberufsausbildung -, vgl. Hinweise zu § 7a BBiG) durchgeführt wird. Zu beachten ist die Mindestausbildungsdauer, die in Anwendung der Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie 18 Monate nicht unterschreiten sollte.

Ausbildungsvergütung

Es tritt keine Veränderung der Zahlungszeiträume für die Ausbildungsvergütung der einzelnen Ausbildungsjahre ein (Abbruch der Ausbildung im jeweils laufenden Ausbildungsjahr).